

**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 4. Oktober 1995

**Exemplar des  
Kreisplaners ARP**

**2934. Nutzungsplanung Schleinikon (Revision)**

Am 8. Juni 1995 setzte die Gemeindeversammlung Schleinikon die revidierte Nutzungsplanung fest. Gegen diesen Beschluss sind keine Rechtsmittel eingelegt worden.

Die Revision dient im wesentlichen der Anpassung der Bau- und Zonenordnung an die geänderten Bestimmungen des Planungs- und Baugesetzes (PBG) vom 1. September 1991. Es wurde eine massvolle bauliche Verdichtung vorgenommen. Eine ergänzende Revision der Ortsplanung wird durchzuführen sein, wenn sich dies aufgrund der festgesetzten übergeordneten Richtpläne als erforderlich erweist.

Für die Zone W 1 wurde die Baumassenziffer (BMZ) von 1.2 festgesetzt. Soweit der kantonale oder regionale Siedlungsplan keine Festlegungen über die bauliche Dichte enthält, beträgt die minimale Ausnützungsziffer gemäss § 49 a PBG in eingeschossigen Zonen 20%, was unter den gegebenen Bedingungen einer minimalen Baumassenziffer von rund 1.55 entspricht. Im Hinblick auf die besondere Situation dieser flächenmässig kleinen Zonen am Rand der Kernzonen ist die Baumassenziffer von 1.2 vertretbar.

Der Bericht gemäss Art. 26 RPV liegt vor. Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Revision der Nutzungsplanung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung Schleinikon vom 8. Juni 1995 wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Schleinikon, 8165 Schleinikon (unter Rücksendung eines mit Genehmigungsvermerk versehenen Exemplars der Revisionsvorlage), das Verwaltungsgericht, die Kanzlei der Baurekurskommissionen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.



Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:

i. V.  
**Hirschi**